

Benutzungsordnung für die Flächen des Rosengartens und des Johannesgartens auf dem Michaelsberg in Siegburg

Aufgrund der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV, NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Kreisstadt Siegburg am XX.XX.XXXX folgende Benutzungsordnung für die Flächen des „Rosengarten“ und „Johannesgarten“ auf dem Michaelsberg in Siegburg (Gemarkung Siegburg, Flur 5, Teile aus Flurstück 4846) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Siegburg betreibt die Flächen des Rosengartens und des Johannesgartens als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Flächen des Rosen- und Johannesgartens sind in der Regel für alle Personen frei zugänglich. Dieser gestattete Aufenthalt kann für die Dauer einer Veranstaltung ausnahmsweise eingeschränkt oder untersagt werden.
- (3) Die Stadt Siegburg stellt die Flächen auf Antrag für Veranstaltungen zur Verfügung, sofern keine zeitlichen, räumlichen oder sonstigen Gründe entgegenstehen. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung der Flächen.
- (4) Die Durchführung von Veranstaltungen des gemäß § 8 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen berechtigten Personenkreises hat Vorrang vor Veranstaltungen anderer Personen. Veranstaltungen von anderen Personen können gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dies rechtfertigt und keine übermäßige Beanspruchung der Flächen zu erwarten ist.

§ 2 Erlaubnisverfahren

- (1) Zur Benutzung der Flächen bedürfen die Veranstaltenden einer schriftlichen Erlaubnis der Stadt Siegburg, die mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden kann. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Veranstaltende im Sinne dieser Ordnung sind die antragsstellenden Personen bzw. die Vereine oder sonstigen juristischen Personen, in deren Namen die Veranstaltung durchgeführt wird. Antragsstellende Personen müssen volljährig sein.

- (2) Erlaubnisanträge sind spätestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn schriftlich in Form des vorgegebenen Formulars beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Siegburg zu stellen. Bei der Antragsstellung sind Art und Dauer der Veranstaltung, deren Platzbedarf und eine verantwortliche Person, die während der Veranstaltung anwesend oder zumindest telefonisch erreichbar ist, anzugeben. Das Amt für öffentliche Ordnung kann Erläuterungen zur vorgesehenen Nutzung durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder auf sonst geeignete Weise verlangen.
- (3) Liegen mehrere Anträge für denselben Termin vor, gilt - sofern keine Einigung zwischen den Antragstellenden möglich ist - die Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
- (4) Mit Beantragung der Nutzungserlaubnis erklären sich die Veranstaltenden mit dieser Benutzungsordnung einverstanden.

§ 3 Nutzungs- und Verhaltensvorschriften

- (1) Die Flächen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden.
- (2) Die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung liegt bei den Veranstaltenden. Sie haben auf eigene Kosten alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten sowie etwaig erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen.
- (3) Die Flächen sind pfleglich zu behandeln. Die Veranstaltenden sind für die Dauer der Veranstaltung für die Sauberkeit der Flächen verantwortlich. **Es ist insbesondere dafür zu sorgen, dass kein Verpackungsmaterial oder sonstige Objekte außerhalb der Fläche wegwehen. Bei Bedarf sind geeignete Abfallbehälter bereitzustellen. Das Anbringen von Nägeln, Pfählen, Erdankern und ähnlichen Befestigungsmaterialien ist untersagt.**
- (4) **Sofern Getränke angeboten werden, dürfen diese nicht in Glasbehältnissen ausgegeben werden.**
- (5) Bei Veranstaltungen mit Getränkeausschank müssen die Veranstaltenden Toiletten bereitstellen. Dies kann durch Absprache mit nahegelegener Gastronomie oder die Aufstellung von mobilen Toiletten erfolgen.
- (6) **Das Grillen, offene Feuer und der Einsatz von Pyrotechnik sind verboten. Ebenso ist das Betreten nicht öffentlicher Bereiche sowie das Besteigen von Mauern untersagt. Übernachtungen auf den Flächen sind nicht gestattet. Rettungswege sind freizuhalten.**

- (7) Sofern die Begehbarkeit der Flächen für an der Veranstaltung unbeteiligte Personen aufgrund der Veranstaltung eingeschränkt oder untersagt wird, haben die Veranstaltenden durch Beschilderung, beginnend am unteren Ende des Michaelsberges, darauf hinzuweisen.
- (8) **Lärmschutzvorgaben und Nachtruhe sind zu beachten.**
- (9) **Das Befahren von Rosen- und Johannesgarten mit Fahrzeugen ist grundsätzlich verboten.**
- (10) Die Flächen sind in dem Zustand zu hinterlassen, in dem sie übernommen wurden, und vollständig zu räumen. Verunreinigungen, Beschädigungen und Ähnliches sind zu beseitigen und sämtliche Abfälle müssen ordnungsgemäß durch die Veranstaltenden entsorgt werden. **Abfallrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.** Nicht behobene Mängel wird die Stadt Siegburg durch Ersatzvornahme beseitigen lassen. Die Kosten der Ersatzvornahme haben die Veranstaltenden zu tragen.
- (11) Die Zeiten für Auf- und Abbau werden in Absprache festgelegt. Vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung erfolgt die Übergabe und Abnahme der jeweiligen Fläche zwischen dem Amt für öffentliche Ordnung und der veranstaltenden oder einer von ihr beauftragten verantwortlichen Person. Dabei wird der Zählerstand für Strom erfasst. Veranstaltende haben der Stadt Siegburg unverzüglich mitzuteilen, wenn eine geplante Veranstaltung ausfällt.
- (12) Mitarbeitende der Stadt Siegburg sind berechtigt, die überlassenen Flächen jederzeit und auch gemeinsam mit von ihnen bestimmten Dritten zu betreten. Den Anweisungen einer von der Stadt Siegburg beauftragten Person ist Folge zu leisten. Veranstaltende, deren Beauftragte und Gäste, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder die Einrichtungen für nicht zugelassene Zwecke nutzen, können der Flächen verwiesen werden. Bei schweren Verstößen und im Sinne der Besuchersicherheit können Mitarbeitende der Stadt Siegburg eine Veranstaltung sofort beenden.

§ 4 Benutzungs- und Schließzeiten

- (1) Die Flächen sind ganzjährig von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr für Veranstaltungen nutzbar. Auf- und Abbau können, nach Absprache, außerhalb dieses Zeitrahmens erfolgen.
- (2) Es ist möglich, dass die Flächen aufgrund von Dauerbelegungen nur eingeschränkt für weitere Veranstaltungen zur Verfügung stehen.
- (3) In den Schulferien soll der Johannesgarten bevorzugt für Freizeitaktivitäten von Kindern genutzt werden.

(4) An Silvester sollen die Flächen vorrangig der Öffentlichkeit überlassen bleiben.

§ 5 Gebühren und Kaution

(1) Die Stadt Siegburg erhebt für die Benutzung der Flächen für kommerzielle Veranstaltungen Benutzungsgebühren in Höhe von mindestens 50,00€ pro Veranstaltungstag.

(2) Bei nicht-kommerziellen Veranstaltungen ist eine einmalige Genehmigungsgebühr in Höhe von 25,00€ zu zahlen.

(3) Die Nebenkosten für Strom sind von den Veranstaltenden zu tragen und werden nach dem tatsächlichen Verbrauch und nach Beendigung der Veranstaltung gesondert mit den Veranstaltenden abgerechnet.

(4) Für die Nutzung der Flächen kann die Stadt Siegburg eine Kaution fordern, deren Höhe nach Art und Umfang der Veranstaltung zu bemessen ist. Die Kaution ist vorab zu hinterlegen und wird nach mängelfreier Abnahme zurückgezahlt. Bei Notwendigkeit einer Ersatzvornahme durch die Stadt Siegburg können die dabei entstehenden Kosten mit der geleisteten Kaution verrechnet werden.

(5) Gebührenschuldner sind die Veranstaltenden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(6) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(7) Sofern Auf- und Abbau vom Tag der Veranstaltung abweichen und am vorhergehenden oder darauffolgenden Tag stattfinden, sind diese Tage nicht bei der Berechnung der Benutzungsgebühr mitzuzählen. Ein früherer Aufbau und/oder späterer Abbau als am Vor-/Folgetag der Veranstaltung ist unter Umständen nach Absprache möglich. Dann entstehen Kosten in Höhe von 50% der Benutzungsgebühr für einen Veranstaltungstag. Verzögert sich das Ende des Abbaus über den vereinbarten Termin hinaus, entstehen zusätzliche Gebühren.

(8) Im Voraus entrichtete Benutzungsgebühren werden erstattet, wenn die Erlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die von den Veranstaltenden nicht zu vertreten sind.

§ 6 Haftung

(1) Die Stadt Siegburg übernimmt keine Garantie oder Haftung für die Eignung der Flächen für den beabsichtigten Nutzungszweck. Die Veranstaltenden haben sich im Vorfeld darüber zu informieren, ob die Flächen für ihren Zweck geeignet sind.

- (2) Während des Nutzungszeitraums obliegt den Veranstaltenden die Verkehrssicherungspflicht für die Veranstaltung im Rosen-/Johannesgarten. Die Veranstaltenden haben den Zustand der Flächen vor Beginn der Veranstaltung auf deren Verkehrssicherheit zu prüfen und sind für die Aufrechterhaltung dieses Zustands bis zum Ende der Überlassungszeit verantwortlich. Mängel sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Veranstaltenden haften für Schäden oder Unfälle, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die ihnen obliegende Verkehrssicherungspflicht entstehen, und stellen die Stadt Siegburg insoweit ausdrücklich von Ansprüchen Dritter frei. Sie verzichten in diesem Rahmen auch auf eigene Ansprüche gegen die Stadt.
- (4) Die Nutzung der Flächen erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Veranstaltenden. Diese übernehmen für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Vorbereitungszeiten und Nacharbeiten die verschuldensunabhängige Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die von den Veranstaltenden, deren Beauftragten oder sonstigen Teilnehmenden und Gästen verursacht werden. Die Veranstaltenden stellen die Stadt Siegburg von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
- (5) Die Veranstaltenden haften für alle Schäden, die der Stadt Siegburg an den überlassenen Flächen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt und auch dann, wenn Schäden durch Dritte verursacht werden. Die Stadt Siegburg ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Überlassung entstandenen Schäden auf Kosten der Veranstaltenden beseitigen zu lassen.
- (6) Die Stadt Siegburg übernimmt keine Haftung für die von Veranstaltenden, weiteren Teilnehmenden und Gästen eingebrachten Gegenstände.
- (7) Die Stadt Siegburg kann verlangen, dass die Veranstaltenden bis zum Ablauf des siebten Tages vor Beginn der Aufbauarbeiten den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Veranstaltung aufrechterhalten.

§ 7 Versagung, Widerruf und Rücktritt

- (1) Die Stadt Siegburg ist berechtigt, die Nutzungserlaubnis zu versagen und zu widerrufen. Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn
 - a) die Veranstaltenden die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen und Nebenbestimmungen nicht erfüllen
 - b) die Veranstaltenden die festgesetzten Gebühren und/oder die geforderte Kautions nicht fristgerecht entrichten

- c) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht rechtzeitig nachgewiesen wird
- d) die beabsichtigte Veranstaltung, die der Veranstaltung dienenden Vorbereitungsmaßnahmen oder die Nutzung der Fläche die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Siegburg zu befürchten ist
- e) die Fläche aufgrund von tatsächlichen Umständen nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Ersatzansprüche sind ausgeschlossen; eine Entschädigung seitens der Stadt Siegburg erfolgt nicht.

- (2) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung behält sich die Stadt Siegburg vor, keine erneute Erlaubnis auszustellen.
- (3) Veranstaltende können von der Nutzungserlaubnis zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin dem Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Siegburg schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall entstehen keine Kosten.

§ 8 Inkrafttreten

(...)